



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
**Fachdienst 3.1**  
**Kinder, Jugend, Sport**

**Richtlinie für die Sanierung von Sportstätten  
im Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Stand: 14.06.2021

## Inhalt

1. Allgemeines
2. Fördergrundsätze für die Sanierung von Sportstätten
3. Inkrafttreten der Richtlinie

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Förderung des Sports ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Kreis beteiligt sich in den Jahren 2021 - 2022 an den Sanierungsvorhaben von Kommunen und Sportvereinen, um Anreize für die notwendigen Maßnahmen zu schaffen.

Es werden nur Sanierungs-, Ersatz- und Erhaltungsmaßnahmen gefördert, Neubauten sind von der Richtlinie nicht erfasst.

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Über die Anträge entscheidet die Verwaltung des Kreises nach den Regelungen dieser Richtlinie.

- 1.2 Die Zuwendungen des Kreises werden unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und im Rahmen der vorhandenen, haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel zweckgebunden gewährt.

Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahmen muss durch den Antragsteller sichergestellt sein.

Das Sanierungsprogramm ist befristet auf die Haushaltsjahre 2021 – 2022.

Insgesamt steht eine Fördersumme von 0,5 Mio. Euro zur Förderung des Sports zur Verfügung.

- 1.3 Die Antragsteller sind als freie Träger der Jugendhilfe anerkannte Sportvereine, die im Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde organisiert sind oder Kommunen bzw. Gemeinde- oder Schulverbände, sofern diese Träger der kommunalen Sportstätte sind.

- 1.4 Die Antragsteller sichern zu, dass Vorgaben an die Barrierefreiheit sowie energetische Bestimmungen für den Klimaschutz eingehalten werden.

- 1.5 Die Ziele der beantragten Fördermaßnahme sollen einer möglicherweise vorhandenen, regionalen Sportentwicklungsplanung (bestehende Beschlüsse) nicht entgegenstehen.

- 1.6 Regionale Besonderheiten des jeweiligen Sozialraums werden bei der Planung berücksichtigt. Zur Bestätigung der Notwendigkeit einer Maßnahme erfolgt die Antragstellung über die zuständige Amts- oder Stadtverwaltung.

## 2. Fördergrundsätze für die Sanierung von Sportstätten

Für die Förderung von Sanierungsmaßnahmen an Sportstätten gelten folgende Grundsätze:

- 2.1 Alle vorgelegten Anträge werden auf ihre Förderfähigkeit geprüft. Die Bewilligung erfolgt in den Haushaltsjahren 2021 - 2022 nach Verfügbarkeit der Mittel.  
Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Baufortschritt durch Übersendung entsprechender Belege, die Mittel sind in 2023 übertragbar.  
Für die Mittel der Haushaltsjahre gelten folgende Antragsfristen:

2021	15.11.2021
2022	15.11.2022

- 2.2 Die Förderung erfolgt bei Gesamtmaßnahmenkosten ab 5.000 € (Bagatellgrenze) bis maximal 100.000 € (Deckelung des Fördervolumens).
- 2.3 Die Förderung des Kreises beträgt maximal 30 % der fachtechnisch geprüften förderungsfähigen Kosten.
- 2.4 Die Evaluation der beantragten Fördermittel erfolgt per 30.04.2022 und 30.04.2023. Die Ergebnisse werden dem Ausschuss vorgelegt. Sollte im Rahmen der Evaluation 2022 eine Überzeichnung der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festgestellt werden, wird dies dem Ausschuss Hinweise zum Umgang mit der Sportstättenförderung geben.
- 2.5 Die Zuwendungen dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme unter Beifügung von Zahlungsbelegen (Verwendungsnachweis) abschließend zu belegen.

Der Kreis behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege des Antragstellers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

- 2.6 Die mit Hilfe der Zuwendung sanierten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens 25 Jahre lang entsprechend dem Zuwendungszweck zu verwenden.
- 2.7 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für Sanierungsmaßnahmen sind schriftlich beim Kreis einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen:
- Formales Antragsformular des Kreises
  - Ausführliche Beschreibung des Vorhabens
  - Finanzierungsplan
  - Planungsunterlagen (Entwurfspläne/Bauzeichnungen), die den Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen
  - Bestätigung der Standortkommune über das Amt
- 2.9 Ein vorzeitiger Baubeginn ab dem 01.01.2021 ist unschädlich.

### **3. Inkrafttreten der Richtlinie**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft und erlischt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022.